



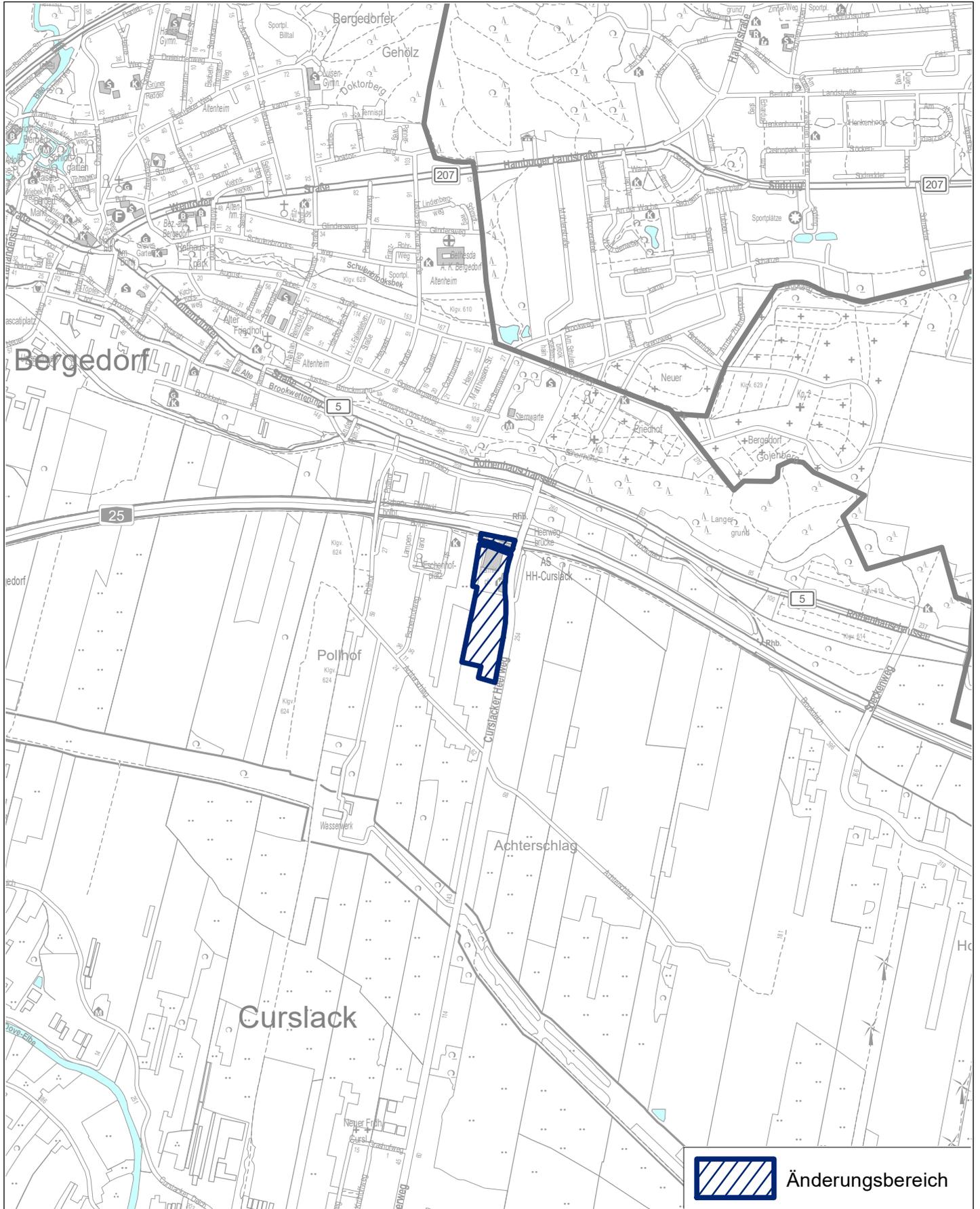
Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

Landschaftsprogrammänderung L11/16

M 1 : 20 000

Gewerbe westlich Curslackter Heerweg in Bergedorf

Übersichtskarte





Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

Landschaftsprogrammänderung L11/16

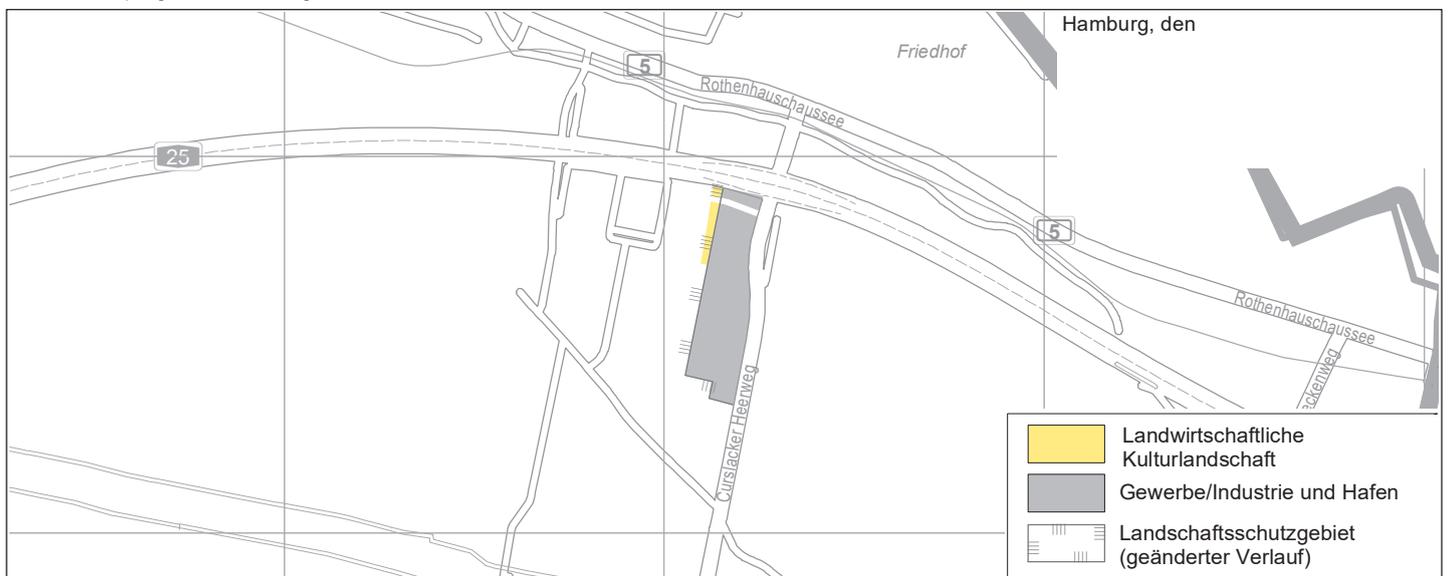
M 1 : 20 000

Gewerbe westlich Curslacker Heerweg in Bergedorf

Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm



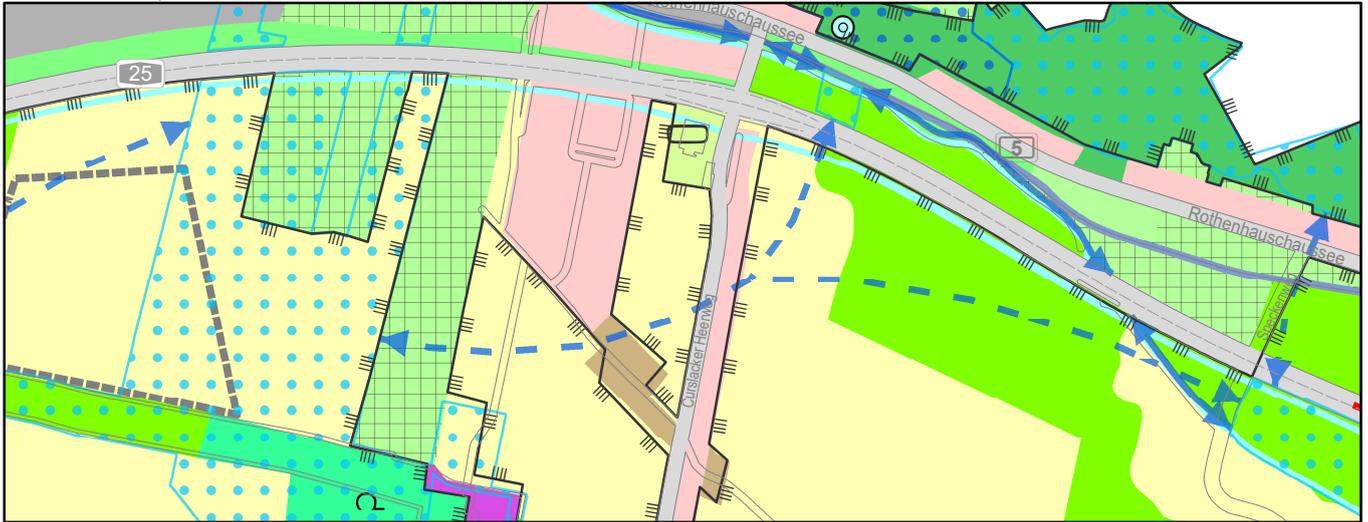


Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm Arten- und Biotopschutz

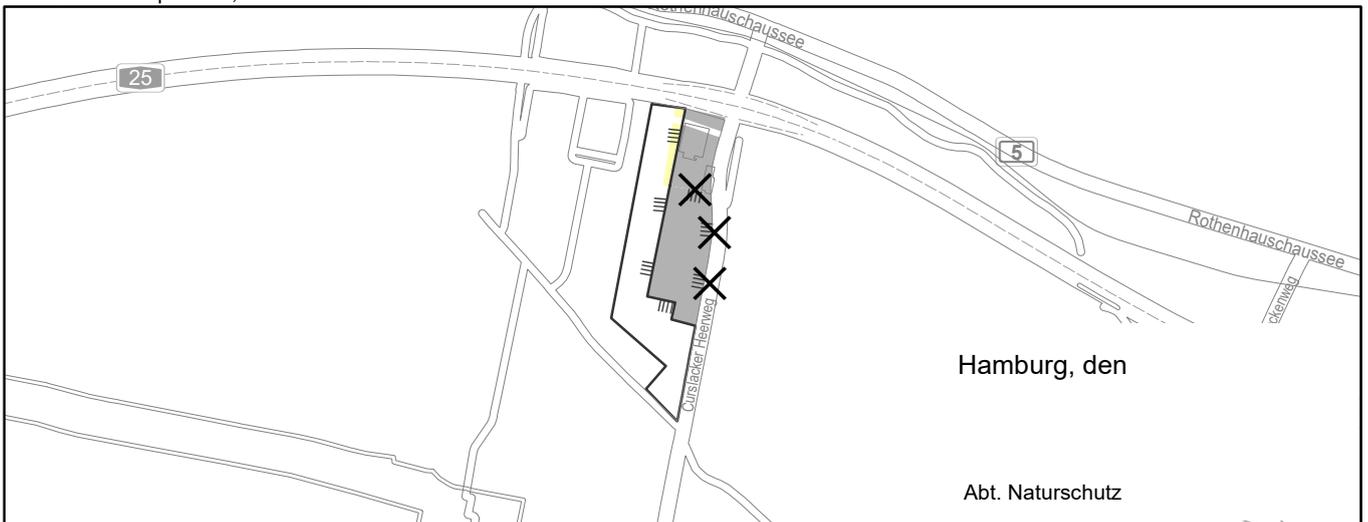
Landschaftsprogrammänderung L 11/16
Gewerbe westlich Curslacker Heerweg in Bergedorf

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

M. 1 : 20.000



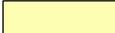
Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



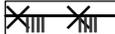
Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



 Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen (14 a)

 Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen (9 a)

 Landschaftsschutzgebiet (neue Grenze)

 Landschaftsschutzgebiet entfällt

Erläuterungsbericht
zur Änderung des Landschaftsprogramms
- Gewerbe westlich Curslacker Heerweg in Bergedorf -

1. Anlass und Ziel der Planung

Der Erhalt der Handwerksbetriebe in den Vier- und Marschlanden ist von großer regionaler Bedeutung. Sie haben an ihren heutigen Betriebsstandorten keine Entwicklungsperspektiven, aufgrund bestehender Immissionskonflikte mit der nachbarschaftlichen Wohnbebauung und der geringen Flächenverfügbarkeit. Anlass der Planung ist daher die Umsiedlung mehrerer Handwerksbetriebe aus den Vier- und Marschlanden auf einer gemeinsame Gewerbefläche unter Aufgabe der bisherigen Betriebsstandorte.

Mit der Änderung des Landschaftsprogramms soll die Voraussetzungen für die Entwicklung von Gewerbeflächen geschaffen und die vorhandenen gewerblichen Nutzungen im Norden des Plangebietes gesichert werden. Das gut erschlossene Gebiet liegt am Rande der Vier- und Marschlande, westlich des Curslacker Heerweges und ist an die Bundesautobahn A 25 angebunden.

2. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92).

Das Planänderungsverfahren L 11/16 wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Umwelt und Energie ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom (Amtl. Anz. S....) stattgefunden.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms wird eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt gemäß § 14b Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg

(HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54).

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Gewerbliche Bauflächen“ dar.

4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ sowie im Norden das Milieu „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ dar. Die landwirtschaftlichen Flächen sind als „Landschaftsschutzgebiet“ mit dem Status „geplant“ gekennzeichnet. Die Fläche liegt innerhalb der Elbmarschen-Landschaftsachse und im Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme. Südlich der Autobahn ist das Milieu „Gewässerlandschaft“ und entlang der Autobahn die Milieuübergreifende Funktion „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ dargestellt.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wird der Biotopentwicklungsraum 9a „Acker-, Obstbau-, Gartenbau und Grünlandflächen“ und im Norden der Biotopentwicklungsraum 10d „Sportanlage“ dargestellt. Die landwirtschaftlichen Flächen sind ebenfalls als „Landschaftsschutzgebiet“ (geplant) gekennzeichnet. Im nördlichen Änderungsbereich befindet sich der Biotopentwicklungsraum 3a „Übrige Fließgewässer“, der in West-Ost-Richtung den Änderungsbereich quert. Im Süden quert eine Sonstige Verbundbeziehung des linearen Biotopverbundes den Änderungsbereich.

Mit der bisherigen Darstellung des Landschaftsprogramms waren folgende wesentliche Ziele verbunden:

- Schutz und Entwicklung der typischen Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande und wertvoller Einzelelemente,
- Sicherung und Entwicklung der Landwirtschaftlichen Flächen als Grundlage für den Ressourcenschutz und den ökologischen Bedingungen Rechnung tragenden leistungsfähige Landwirtschaft,
- Schutz und Entwicklung naturnaher Gewässer und Gewässerränder
- Verbesserung der Versorgung mit Spiel- und Sportflächen
- Sicherung und Entwicklung von Grünanlagen und Einbindung in das Freiraumverbundsystem.

Die Karte Arten- und Biotopschutz formulierte für die Biotopentwicklungsräume 9a „Acker-, Obstbau-, Gartenbau und Grünlandflächen“ und 10d „Sportanlage“ u.a. folgende Entwicklungsziele:

- Umweltverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung durch Förderung extensiver Nutzung in Teilbereichen sowie Umstellung auf ökologischen Landbau,
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Flächen durch geeignete Maßnahmen, wie arten- und strukturreiche Pflanzungen, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln sowie Verringerung der Intensität der Mahd,
- Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Biotoptypen,
- Förderung einheimischer Pflanzenarten.

5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderungen des Landschaftsprogramms erfolgten unter Beachtung des Flächennutzungsplans. Das geänderte Landschaftsprogramm stellt das Milieu „Gewerbe/ Industrie und Hafen“ und kleinflächig das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dar. Das Milieu „Gewässerlandschaft“ sowie die Milieuübergreifenden Funktionen „Landschaftsachse“ und „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ bleiben erhalten, ebenso wie die Darstellung „Wasserschutzgebiet“. Die Verlagerung der Landschaftsschutzgebietsgrenze wird aus der Karte Arten- und Biotopschutz nachrichtlich übernommen und an die südliche und westliche Grenze des geplanten Gewerbegebietes verschoben.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wird jetzt der Biotopentwicklungsraum 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen“ dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes (geplant) wird an die südliche und westliche Grenze des Gewerbegebietes verschoben.

Der Änderungsbereich umfasst ca. 6,7 ha.

6. Umweltbericht

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen; sie sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 14g UVPG in der am 7. Dezember 2016 geltenden Fassung in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 HmbUVPG).

6.1 Inhalt der Planänderung

Siehe hierzu Pkte. 1 und 5 des Erläuterungsberichtes

6.2 Darstellung der Inhalte und Entwicklungsziele des Plangebietes

Das Landschaftsprogramm stellt künftig das Milieu „Gewerbe/Industrie und Hafen“ und kleinfächig das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dar. Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes wird an die südliche und westliche Grenze des Gewerbegebietes verschoben. Die Darstellungen „Wasserschutzgebiet“, das Milieu „Gewässerlandschaft“ und die Milieuübergreifende Funktion „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ an der Autobahn bleiben erhalten, ebenso die Darstellung der Milieuübergreifenden Funktion am Curslacker Heerweg „Einbinden der Hauptverkehrsstraße“ in das Landschaftsbild.

Mit diesen Darstellungen im Landschaftsprogramm sind die folgenden Entwicklungsziele verbunden:

- Ausreichende Durchgrünung des Gebietes,
- Aufwertung der Qualität des Arbeitsumfeldes durch Begrünungen und Freiraumgestaltungen,
- Förderung der Fassaden- und Dachbegrünung,
- Anlage von Schutzpflanzungen unter Verwendung von einheimischen Gehölzen
- Schutz und Entwicklung der typischen Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande und wertvoller Einzelelemente im Umfeld
- Sicherung und Entwicklung der Landwirtschaftlichen Flächen als Grundlage für den Ressourcenschutz und den ökologischen Bedingungen Rechnung tragenden leistungsfähigen Landwirtschaft,
- Schutz und Entwicklung naturnaher Gewässer und Gewässerränder

Die Karte Arten- und Biotopschutz formuliert für den Biotopentwicklungsraum 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen“ vorrangig folgende Entwicklungsziele:

- Verbesserung des Grünflächenanteils
- Entwicklung naturnaher Biotopelemente und naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen

Die Entwicklungsziele für die angrenzende Landwirtschaftsfläche bleiben bestehen.

6.3 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Der Änderungsbereich liegt südlich der Bundesautobahn A 25, westlich der Wohnbebauung am Curslackter Heerweg und wird im Westen und im Süden von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt. Von den dörflichen Ein- und Zweifamilienhaussiedlungen am Curslackter Heerweg und Achterschlag öffnet sich der Blick über die tieferliegenden landwirtschaftlichen Flächen in die historische Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande. Gräben durchzogenen Grünlandflächen, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau sowie schmalen Deichstraßen und dörflichen Strukturen beschreiben die Eigenart und Schönheit der Vier- und Marschlande innerhalb der Elbmarschen-Landschaftsachse. Die Vier- und Marschlande stellen ein wertvolles städtisches als auch überregionales Naherholungsgebiet dar.

Im Norden des Änderungsbereiches befinden sich auf der als Milieu „Grünanlage eingeschränkt nutzbar“ dargestellte Fläche eine Freizeitsportanlage sowie Tennisplätze, eine Kindertagesstätte und weitere gewerbliche Nutzungen. Hier ist die Bodenversiegelung aufgrund der vorhandenen Nutzungen bereits sehr hoch.

Der überwiegende Teil des zukünftigen Gewerbegebietes wird intensiv, ackerbaulich genutzt. Eine typische Beetgrabenstruktur mit wasserführenden Gräben ist aufgrund der ackerbaulichen Nutzung nur noch im Westen, in Nähe der Brookwetterung (Hauptentwässerungsgraben südlich der A25) vorhanden. Die Rand- und Beetgräben stellen dennoch wertvolle Wanderkorridore zur Vernetzung aquatischer und terrestrischer Lebensräume dar. Im Nordwesten grenzt ein gesetzlich geschütztes Biotop an: eine brachliegende Fläche mit alten Beetgräben sowie Röhricht. Am Nordrand der Ackerfläche befinden sich ein Quergraben mit Erlenaufwuchs sowie ein Erlen-Weiden-Gebüsch. Besonders geschützte Pflanzenarten sind auf der Fläche nicht vorhanden. In den Gräben kommen verschiedene Amphibienarten wie die Erdkröte und der Teichfrosch vor. Die schilfbestandenen westlichen Gräben und angrenzenden Ackerfläche sind zudem Lebens- und Nahrungshabitat des Sumpfrohrsängers.

Nördlichen des vorhandenen Gewerbegebietes wurde außerhalb des Änderungsbereichs die stark gefährdete Ringelnatter gefunden.

Der schutzwürdige Marschboden ist als Archiv der Kulturgeschichte von mittlerer Bedeutung. Der Boden kann südlich der versiegelten Fläche seine natürlichen Boden-, Filter- und Pufferfunktionen z.B. gegenüber Schadstoffen erfüllen. Die vorhandenen Marschböden lassen eine nennenswerte Versickerung nur eingeschränkt zu, sodass die Grundwasserneubildung gering ist. Aufgrund der Lage innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes Curslack/

Altengamme besteht eine erhöhte Grundwasserempfindlichkeit. Die Fläche liegt in einem Hochwasserrisikogebiet und kann bei extremen Sturmflutereignissen überflutet werden. Straßenverkehrslärm der Autobahn beeinträchtigt das Plangebiet.

6.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Für die regional bedeutsamen Handwerksbetriebe in den Vier- und Marschlanden würden die Entwicklungsmöglichkeiten entfallen und langfristig Arbeits- und Ausbildungsplätze verloren gehen.

Das Plangebiet würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können und das typische Landschaftsbild der Vier- und Marschlande könnte weiterhin als Einstieg in die südlichen Erholungsgebiete erhalten werden. Es würde zu keiner Versiegelung der Böden kommen, sodass sie die ihre natürlichen Bodenfunktionen weiter übernehmen könnten. Der Lebensraum für Flora und Fauna bliebe erhalten, ebenso wie die die oben genannten Entwicklungsziele. Der nördliche Teil des künftigen Gewerbegebietes ist bereits bebaut und größtenteils versiegelt, sodass es hier zu keiner Veränderung kommen würde.

6.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung / Änderung des Landschaftsprogramms

– Freiraumverbund und Erholung

Die intensiv genutzte Ackerfläche war bisher nicht für die Erholungsnutzung zugänglich. Vielmehr lag ihr Erholungswert auf der visuellen Erlebbarkeit der unbebauten Landschaft. Als Einstiegstor in die Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande besitzt die Fläche eine hohe kulturlandschaftlicher Bedeutung. Dieser Einstieg wird künftig durch die Errichtung eines Gewerbehofs nach Süden verschoben werden. Die „Grüne Wegeverbindung“ auf der Straße Achterschlag im Süden des Gebietes bleibt erhalten und eröffnet den Blick auf eine künftig stark veränderte Landschaft.

– Landschaftsbild

Der Landschaftsraum der Marsch ist im Änderungsbereich geprägt von straßenbegleitenden, dörflichen Strukturen am Achterschlag und Curslacker Heerweg sowie von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Entwässerungsgräben. Für den Bau des Gewerbegebietes wird eine Aufhöhung des tiefergelegenen unbebauten Geländes erforderlich sein, zu Lasten des Landschaftsbildes mit seiner typischen Marschenstruktur und den Entwässerungsgräben. Die Gewerbehallen werden den Blick in die Landschaft nur noch teilweise ermöglichen. Die umliegenden Freiflächen verbleiben jedoch weiterhin innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes.

– Naturhaushalt

Durch den erforderlichen Bodenauftrag für das Gewerbegebiet gehen der wertvolle Marschboden und seine natürlichen Bodenfunktionen an dieser Stelle verloren. Eine Versickerung des Oberflächenwassers kann durch die erhebliche Versiegelung nur noch erschwert stattfinden. Vorhandene Beetgräben werden verfüllt werden.

Die Fläche verliert ihre lokal bedeutsame Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet für die angrenzenden Wohngebiete. Die zu erwartende Belastung ist durch den weiterhin hohen Grünanteil in der Marsch gering. Durch die Versiegelung wird es zu einer stärkeren Aufheizung und zu einer geringeren Verdunstung kommen. Dies wird aufgrund der geringen Größe des Gebietes jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Lokalklima haben.

– **Arten- und Biotopschutz**

Die überwiegend intensiv genutzte, landwirtschaftliche Fläche ist für die Artenvielfalt und die Biotopvernetzung, insbesondere entlang der Entwässerungsgräben von Bedeutung. Durch die künftige Entwicklung werden die feuchten Lebensräume und Nahrungshabitate sowie Grabenabschnitte verloren gehen, sodass u.a. Amphibien wie die Erdkröte und der Teichfrosch aber auch Vogelarten wie der Sumpfrohrsänger verschwinden werden bzw. auf die angrenzenden Bereiche ausweichen müssen. Aufgrund der veränderten Biotopstruktur werden sich andere Arten ansiedeln.

Für den nördlichen Teil des Plangebietes wird es zu keiner Veränderung kommen, da es sich hier um eine Bestandsicherung handelt.

Durch die Planung wird es zu einem Flächenverbrauch von bisher nicht bebauter Fläche kommen.

6.6 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Bauleitplanung sind geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Artenschutzmaßnahmen für alle Schutzgüter vorzusehen. Mit einer Anpflanzung und Begrünung der aufgehöhten Flächen und Hallen kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abgeschwächt werden, insbesondere im westlichen und südlichen Bereich sollte eine dichte Abpflanzung den Blick auf die Gewerbehallen verdecken, sodass ein Resteindruck in die freie Landschaft noch erlebbar bleibt.

Über offene, naturnahe Vegetationsflächen im Randbereich des Gewerbegebietes könnten die natürlichen Bodenfunktionen wie Versickerung und Verdunstung teilweise wiederhergestellt werden. Eine offene Regenwasserrückhaltung sollte die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ebenfalls mindern und gleichzeitig die vorhandenen Bodenstrukturen erhalten. Es sind die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten. Offene Grabenstrukturen sollten so viel wie möglich erhalten und miteinander vernetzt bleiben. Ersatzhabitate werden

erforderlich werden. Ebenso sollte durch die Begrünung der Hallendächer und einer Fassadenbegrünung eine weitere Rückhaltung des Regenwassers und Verdunstung ermöglicht werden.

Die neuen Freiflächen und Ersatzhabitate könnten den Verlust des Lebensraums insbesondere für Vögel und Insekten teilweise mindern, allerdings ist von einer Verschiebung des Artenspektrums auszugehen.

6.7 Alternativenprüfung

Das Bezirksamt Bergedorf hat im Vorwege verschiedene Standortalternativen zur Ansiedelung von örtlichen Handwerksbetrieben aus den Vier- und Marschlanden untersucht, die aber nicht geeignet erscheinen. Um die Eignung des vorgesehenen Standortes im südlichen Teil des Plangebiets für eine gewerbliche Nutzung zu prüfen wurde eine städtebaulich-landschaftsplanerische Voruntersuchung beauftragt. Neben den städtebaulichen Anforderungen wurden auch landschaftsplanerische Fragestellungen untersucht. Im Ergebnis ist die Entwicklung eines Gewerbegebiets möglich, hochwertige Biotopflächen sind nicht betroffen. Andere bereits versiegelte Flächen standen für die geplante Ansiedelung der Handwerksbetriebe nicht zur Verfügung. Aufgrund der Flächenknappheit haben sich verschiedene Handwerksbetriebe zusammengeschlossen, um hier gemeinsam den Standort zu entwickeln und den Flächenverbrauch möglichst gering zu halten.

6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

6.9 Maßnahmen zur Überwachung

Geeignete Maßnahmen zur Überwachung werden im Rahmen nachfolgender Planungen und im Zusammenhang mit dem aufzustellenden Bebauungsplan festgelegt und können zudem im Zuge der regelmäßigen Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden. Für diesen Plan ist zurzeit keine besondere Überwachungsmaßnahme erforderlich.

6.10 Zusammenfassung Umweltbericht

Im Landschaftsprogramm wird das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ in das Milieu „Gewerbe/Industrie und Hafen“ geändert. Damit sind erhebliche Umweltauswirkungen verbunden. Eine bisher unversiegelte landwirtschaftliche Fläche wird in Anspruch genommen, sodass die typische Kulturlandschaft mit ihrer Beetgrabenstruktur an dieser Stelle verloren geht. Das

Landschaftsbild wird sich in ein eher städtisches Landschaftsbild wandeln. Eine Beeinträchtigung der Erholung ist durch das veränderte Landschaftsbild gegeben. Durch die Aufhöhung wird der anstehende Boden in seinen natürlichen Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt werden. Der Lebensraum für Flora und Fauna wird sich vollständig wandeln, dies betrifft insbesondere vorhandene Marschgräben die verfüllt werden und damit als Lebensraum für Flora und Fauna verloren gehen. Zudem wird sich das Artenspektrum für Flora und Fauna verändern.

Aufgrund anderer nicht vorhandener Alternativen und der unter Punkt 6.6. benannten Artenschutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die Umweltauswirkungen jedoch abgeschwächt werden und erscheinen hinnehmbar. Die angrenzenden, unverbauten Flächen werden als geplantes Landschaftsschutzgebiet künftig stärker geschützt sein.